

Es werden unterschieden:

Typenprüfungen bei Geräten, für die jeweils Einzelgenehmigungen erforderlich sind, und Typenprüfungen bei Geräten, für die Allgemeine Genehmigungen genügen.

(2) Der Antragsteller (Hersteller) hat für das zu prüfende Baumuster die nach § 4 Abs. 2 der HFVO geforderten technischen Unterlagen vorzulegen.

Sie werden ihm nach Einsichtnahme mit einem Gesehenvermerk zurückgegeben.

(3) Der Ort der Prüfung wird mit dem Antragsteller vereinbart. In einzelnen Fällen kann die Vorführung von zu prüfenden Baumustern am Ort der prüfenden Verwaltungsstelle verlangt werden.

(4) Der Antragsteller übernimmt die Verpflichtung, daß alle weiteren HF-Geräte, vor allem Serien-Geräte, dem typengeprüften Baumuster entsprechen.

(a) Erfüllt das Baumuster die technischen Vorschriften nach den §§ 5 bis 9, so wird in einem Gutachten niedergelegt, daß die nach dem geprüften Baumuster zu fertigenden HF-Geräte entsprechend den technischen Vorschriften arbeiten werden, wenn sie einwandfrei installiert, gewartet und bedient werden.

(6) Bei Typenprüfungen für Einzelgenehmigungen erhält der Hersteller von HF-Geräten das Prüfungsgutachten mit der Auflage,

a) jedes nach dem geprüften Baumuster gefertigte HF-Gerät mit der Typenprüfnummer der Deutschen Post (DP TP-Nr...) auf dem Typenschild oder in dessen unmittelbarer Nähe in geeigneter und dauerhafter Ausführung zu versehen,

b) jedem derartigen Gerät bei Lieferung eine Postkarte nach dem Muster der Anlage 3 beizugeben. Diese dient als Formblatt für den an die zuständige Oberpostdirektion zu richtenden Antrag auf Erteilung einer Einzelgenehmigung. Auf dieser Postkarte hat der Hersteller die erteilte Typenprüfnummer mit Leistung, Frequenz und Art der HF-Erzeugung an den entsprechenden Stellen einzutragen.

(7) Bei Typenprüfungen für Allgemeine Genehmigungen gelten die Bedingungen nach § 13. An Stelle des Prüfungsgutachtens tritt die Verleihungsurkunde für Allgemeine Genehmigungen selbst.

V.

Änderung, Widerruf und Erlöschen von Genehmigungen; Verstöße gegen die HFVO

§ 17

(1) Wesentliche Änderungen in den technischen Einrichtungen und in den Betriebsverhältnissen von HF-Anlagen, für die Einzelgenehmigungen oder Allgemeine Genehmigungen erteilt sind, dürfen nur mit Genehmigung der Deutschen Post vorgenommen werden. Der Antrag auf eine solche Genehmigung ist vor der beabsichtigten Änderung bei der Verwaltungsstelle der Deutschen Post, die die für den ungeänderten Zustand gültige Genehmigung erteilt hat, zu stellen.

Diesem Antrag ist die bisher erteilte Genehmigungsurkunde beizufügen.

(2) Als Änderung in den Betriebsverhältnissen gilt auch der Wechsel des Aufstellungsortes von HF-Anlagen, die einer Einzelgenehmigung unterliegen, und besonders von solchen HF-Anlagen, für die noch Einschränkungen in der Genehmigungsurkunde aufgeführt sind.

§ 18

(1) Genehmigungen können durch die Verwaltungsstellen der Deutschen Post, die sie ausgestellt haben, widerrufen und eingezogen werden, insbesondere wenn

- a) die HF-Anlage Funkdienste stört, die in anderen als den HF-Anlagen zugewiesenen Frequenzbereichen (§ 2 Abs. 2 HFVO) betrieben werden,
- b) die HF-Anlage nicht mehr für den angemeldeten Zweck oder — trotz ausdrücklicher Beschränkung auf eine bestimmte Betriebszeit, ein bestimmtes Grundstück oder eine bestimmte Betriebsart — ungeachtet dieser einschränkenden Auflagen betrieben wird (§ 2 Abs. 3 HFVO).

(2) Gegen den Widerruf von Genehmigungen steht den Genehmigungsinhabern das im § 6 Abs. 2 der HFVO geregelte Beschwerderecht zu.

§ 19

Einschränkungen, Änderungen und Widerrufe von Genehmigungen begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 20

Die Genehmigung erlischt, wenn

1. der Inhaber auf sie verzichtet,
2. eine in der Genehmigungsurkunde besonders vorgeschriebene Frist abgelaufen ist,
3. die HF-Anlage nicht mehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik besteht (§ 2 Abs. 2 HFVO).

§ 21

Für die Beitreibung der Kosten bei Zwangsersatzvornahme nach § 7 Abs. 4 der HFVO an störungspflichtigen Anlagen gelten die fermeldegewöhnlichen Vorschriften über die Beitreibung von Verleihungsgebühren sinngemäß.

VI.

Genehmigungsgebühren und Verwaltungskosten für technische Prüfungen (§ 5 Absätze 1 und 2 HFVO)

§ 22

(1) Die Genehmigung für den Betrieb von HF-Anlagen wird gebührenfrei erteilt (§ 5 Abs. 1 HFVO).

(2) Für die Ausstellung von Doppeln der Genehmigungsurkunde wird eine Schreibgebühr von je 1,— DM erhoben.

§ 23

(1) Die für technische Prüfungen der Deutschen Post entstandenen Kosten werden nach festen Sätzen erhoben, die im Amtsblatt des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht werden. Die Genehmigungsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Prüfungskosten der Deutschen Post erstattet worden sind.